**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen

**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten

**Band:** 83 (1996)

**Heft:** 10: Wetten und Bewerben = La course aux concours = Competitors for

competitions

**Artikel:** Kampf um Wettbewerb : ein Gespräch mit Timothy O. Nissen, Basel,

über die zukünftige Ausgestaltung des Wettbewerbswesens

Autor: Nissen, Timothy O.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-63070

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Kampf um Wettbewerb

Das Wettbewerbswesen in der Schweiz befindet sich gegenwärtig in tiefgreifendem Wandel, sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich. «Werk, Bauen+Wohnen» hat Architekt Timothy O. Nissen, Basel, nach den zu erwartenden Konsequenzen für die Wettbewerbstätigkeit befragt. Nissen ist Präsident der Wettbewerbskommission des SIA und damit ausgewiesener Kenner der laufenden Verhandlungen über die zukünftige Ausgestaltung des Wettbewerbswesens.

Mit dem Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes am 1. Januar 1996 haben sich die Voraussetzungen für die Durchführung von Architekturwettbewerben grundlegend verändert. Wird es in Zukunft in der Schweiz noch «traditionelle» Architekturwettbewerbe geben?

Es überdecken sich zurzeit zwei an sich voneinander unabhängige Erscheinungen: einerseits die Liberalisierung der Märkte (und damit u.a. die Neuformulierung des öffentlichen Submissionswesens) und anderseits ein tiefgreifender struktureller Einbruch im «Baumarkt» (und damit eine Stärkung der Stellung der Nachfrager respektive eine Schwächung der Anbieter in diesem Markt). Bisweilen zeigen sich Reaktionen auf die eine Erscheinungswelt, eigentlich gemeint wäre jedoch die andere.

Der enorme Kostendruck, dem die öffentliche Hand zurzeit unterliegt, droht oft bei einem Bauvorhaben die Kosten noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen und andere Beurteilungskriterien zu verdrängen. Das ist nicht in erster Linie eine Erscheinung, die durch das neue öffentliche Submissionswesen eingetreten ist, aber durch die nun erforderliche Neuformulierung der Submissionsvorgänge an Aktualität gewinnt. Unter diesem Druck ist es wenigstens einem Teil der Bauverantwortlichen ein Anliegen, weiterhin – oder allenfalls vermehrt – ein Instrument einsetzen zu können, das auch weiteren qualitativen Kriterien bei ihren Bauvorhaben Raum gibt. Hier gilt, meine ich, der Wettbewerb nach wie vor als eines der anerkanntesten Instrumente zur Qualitätssicherung, auch bei einem Teil der Politiker.

Der traditionelle Architekturwettbewerb gerät aber insofern unter Druck, als erweiterte Formen gewünscht werden. Dazu gehören die Generalplaner-Wettbewerbe, bei denen in einem Verfahren Planungsvorschläge zu allen wesentlichen Planungsbereichen und gleichzeitig alle Planungsverantwortlichen bestimmt werden können. Diese Form der Wettbewerbe wird schon längere Zeit mit Erfolg im Rahmen der SIA-Ordnung durchgeführt. Eine andere erweiterte Form ist der Gesamtleistungswettbewerb. Darauf kommen wir später zu sprechen.

Weiter sorgt der enge Markt dafür, dass bei öffentlichen (neu: «offenen») Wettbewerben zum Teil grosse Bewerberscharen teilnehmen. Dies wird vermehrt zu beschränkten (neu: «selektiven») Verfahren führen, mit all ihren Konsequenzen.

Hier sehe ich eine wichtige Funktion des Ideenwettbewerbs, der sich als Vorstufe zum Projektwettbewerb als «Präqualifikationsverfahren» eignet. So können viele an einer ersten Stufe teilnehmen, aus denen sich eine beschränkte Zahl zur Teilnahme an der zweiten, der Projektwettbewerbsstufe, qualifiziert. Dieses Verfahren wird beispielsweise zurzeit im Kanton Waadt mit Geschick eingesetzt. So kann in der

ersten Stufe ein Optimum an grosser qualitativer Leistung, verbunden mit beschränktem Aufwand (für Bewerber und Beurteiler), erreicht werden.

Zur Aussicht auf den Ausführungsauftrag: Hier ist die Gangart härter geworden. Immer öfter höre ich von Auftraggebern, welche den Umfang des Architekturauftrages einschränken möchten. Die Gründe sind sehr unterschiedlich:

- der politische Wille, die geschrumpften Planungsaufträge auf viele Beteiligte zu verteilen (wobei in Zukunft jede Verteilung auch nach öffentlichem Submissionswesen erfolgen muss);
- Misstrauen über die durchgängige Qualität der Architektenleistungen (Bauphysik, Bautechnik, Termin- und Kostenhaltung usw.);
- Bedürfnis nach garantierten Kosten und Terminen (GU);
- Vermeiden von Handlungszwängen durch phasenweise Auftragserteilung.

Ich gehe aber davon aus, dass im öffentlichen Submissionswesen der Auftraggeber bei der Ausschreibung eines Wettbewerbes wird angeben müssen, in welchem Umfang er den anschliessenden Auftrag dem Gewinner übertragen will. Abweichungen müssten als Vertragsverletzung geahndet und die Vergabe von verbleibenden Leistungsanteilen erneut nach den Verfahren der öffentlichen Submission vergeben werden.

## Gewinnen die neu so genannten «Gesamtleistungswettbewerbe» gegenüber den «Planungswettbewerben» an Bedeutung?

Ja. Im Moment auf jeden Fall. Ich glaube aber, dass die Folgen, die Umtriebe, die Kosten und die Fährnisse des Gesamtleistungswettbewerbs noch nicht ganz erkannt worden sind. Ohne den beteiligten Unternehmern zu nahe treten zu wollen, scheint es bei einigen bisher in diesem Verfahren durchgeführten Wettbewerben so zu sein, dass die Hauptarbeit in Optimierung und Koordination nach wie vor von den Architekten erbracht wird. Ob sich dann der sehr grosse Aufwand eines solchen Wettbewerbs lohnt (bei fünf Teilnehmern reden wir gesamthaft von etwa dem Anderthalbfachen aller im Direktauftrag erforderlichen Planerleistungen!), ist immerhin eine offene Frage.

Die Wettbewerbskommission des SIA plädiert auf jeden Fall für zweistufige Verfahren. In der ersten Stufe wird beispielsweise ein Projektwettbewerb durchgeführt, bei dem auch die relativen Kosten der Projekte als ein Beurteilungskriterium unter vielen berücksichtigt werden können. In einer zweiten Stufe kann dann unter einer Auswahl guter Projekte der eigentliche Gesamtleistungswettbewerb durchgeführt werden. So erspart man sich die aufwendige Arbeit der Kostenermittlung bei schlechteren Vorschlägen. Zudem bleiben die «guten» GUs dann für die Bearbeitung der guten Projekte im Rennen. Die Treuhänderfunktion des Architekten zugunsten des Auftraggebers droht dabei auf der Strecke zu bleiben.

> Mit der Liberalisierung des Wettbewerbswesens fallen insbesondere regionale und nationale Teilnahmebeschränkungen weg. Die zu erwartende Vielzahl von Interessenten für einen Wettbewerb muss daher über Präqualifikationsverfahren eingeschränkt werden. Welche Formen von Präqualifikationsverfahren stehen gegenwärtig zur Diskussion? Sind diese nach Ihrer Auffassung praktikabel? Lassen sich Selektionen anfechten?

> Es ist übereilt, von der Beseitigung der regionalen Teilnahmebeschränkungen

und den damit verbundenen grossen Teilnehmerzahlen direkt auf Verfahren zu schliessen, die einzig mit Präqualifikationsverfahren durchgeführt werden. Sicher stellen die heute bisweilen grossen Teilnehmerzahlen (bis über 200!) sowohl für Bewerber wie auch für Auslober grosse Probleme. Ich hoffe aber, dass mit der zunehmenden Zahl solcher Wettbewerbe ein gewisser Ausgleich der Massen erfolgt. Zudem ist eine grosse Teilnehmerzahl nicht in allen Aspekten negativ. Neben dem Willen, durch die Wettbewerbsleistung einen Auftrag zu erhalten, ist eine weitere Triebfeder zur Teilnahme das Bedürfnis, sich weiterzuentwickeln, sich mit Kollegen zu messen, die eigenen Fähigkeiten besser auszuloten. Aus dieser Sicht ist es nicht ausschlaggebend, wie viele mitmachen.

Die Präqualifikationsverfahren, die heute praktiziert werden, sind sehr unterschiedlich: hier das Losverfahren, dort die Hochglanzbroschüren, hier das Vorstellungsgespräch, dort die sogenannte «Skizzenselektion». Sicher bilden «retrospektive» Verfahren den Schwerpunkt, also die Darstellung der Erfahrungen, die Zahl der Mitarbeiter usw. Ich meine aber, dass in weit mehr Fällen als heute üblich ein prospektives Verfahren angezeigt wäre. Am besten in Form einer Vorstufe im Sinne des vorher erwähnten Ideenwettbewerbs. Dabei sind natürlich auch einige Spielregeln zu beachten: durchgehende Anonymität, gleiches Preisgericht in beiden Stufen, keine missbräuchliche Verwendung der nicht entschädigten, nicht honorierten Vorschläge der ersten Stufe usw.

## Werden jüngere, noch unerfahrene Kolleginnen und Kollegen überhaupt eine Chance haben, an Wettbewerben teilzunehmen?

Es stimmt, dass die Neigung zu retrospektiven Verfahren nachteilig ist für unerfahrene Kollegen, die notgedrungen aus der vergangenen Tätigkeit wenig vorzuweisen haben. Die Wettbewerbskommission des SIA hat sich deswegen dafür eingesetzt, dass die Förderung des Nachwuchses explizit als Selektionskriterium gelten darf und soll. Wieweit diesem Anliegen von den Behörden nachgelebt wird, bleibt offen. Immerhin kenne ich Kantone, die sich konsequent für die Teilnahme junger Kolleginnen und Kollegen verwenden.

> Inwiefern bleibt das Urheberrecht an einem Projekt gewahrt, wenn ein Wettbewerb ausdrücklich auf die Konzept- und Projektphase beschränkt ist und die Ausführung anderweitig vergeben wird? Wie sollen Projekttreue und Qualität der Ausführung sichergestellt werden?

An der urheberrechtlichen Situation hat sich gegenüber der Regelung gemäss 152 nichts geändert: Das Urheberrecht verbleibt beim Verfasser, wenn er es so will.

Es ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Höhe der Entschädigung für die Verwendung des Urheberrechts nun geregelt ist.

Wie schon erwähnt, wollen Auftraggeber öfters nicht den ganzen Auftrag erteilen. Da sind natürlich die Projekttreue und Qualität der Ausführung gefährdet.

## Welche Regeln sollen für die Zusammenstellung des Beurteilungsgremiums (Wettbewerbsjury) gelten?

Dass die Beurteilung mehrheitlich von solchen Personen vorgenommen wird,

welche selber fähig wären, die geforderte Wettbewerbsleistung zu erbringen, also mehrheitlich Fachleuten.

> Wie weit sind die Verhandlungen zwischen den Verbänden und den öffentlichen Auftraggebern (Bund, Kantone, Regiebetriebe) gediehen? Welche Tendenzen zeichnen sich dabei ab?

In der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen steht folgender Passus: «Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht denjenigen dieser Verordnung widersprechen.»

Die Wettbewerbskommission des SIA hat diesen Passus zum Anlass genommen, die Wettbewerbsordnung 152 auf Unstimmigkeiten gegenüber der Verordnung zu überprüfen, und entsprechende Ergänzungen formuliert, damit die Ordnung nach wie vor Verwendung finden kann. Dieser Vorschlag ist beim Amt für Bundesbauten als unnötig angesehen worden, da diese Behörde ohnehin Erfahrung in der Durchführung von Wettbewerben habe und eher eine Öffnung der Ordnung erwartet habe. Diese erwartete Öffnung sollte den Gegenstand des Wettbewerbs betreffen (Raumplanung, Hochbauten, Tiefbauten usw.), den Bewerberkreis (Generalplaner, Architekten, Spezialplaner, «Gesamtleistungsträger») und das Ergebnis (Idee, Projekt, Gesamtleistung).

In einer ersten Kontaktnahme mit einer Gruppe von Kantonsarchitekten wurde eine ähnliche Einstellung vertreten. Hier wurden auch eine «Architektenlastigkeit» der heutigen Ordnung und ein zu hoher Detaillierungsgrad der Regelung moniert.

Die «Architektenlastigkeit» wird einmal darin gesehen, dass die Ordnung 152 Architekturwettbewerbe regelt, obwohl seit Jahrzehnten auch erweiterte Wettbewerbe im Rahmen dieser Ordnung erfolgreich durchgeführt werden, so zum Beispiel Generalplaner-Wettbewerbe. Dann wird oft beanstandet, dass die Mehrheit der Preisrichter Fachleute sein müssen, was da und dort als Majorisierung des Auftraggebers angesehen wird. Hier ist meine Erfahrung, dass geübte Wettbewerbsveranstalter keine Probleme, ja eher Vorteile darin sehen. Und schliesslich wird das Prinzip hinterfragt, dass der Gewinner eines Wettbewerbes auch den Auftrag zur Ausführung bekommen

Zu den sich abzeichnenden Tendenzen: Meine Hauptbefürchtung geht dahin, dass einzelne Auslober die veränderte Situation dazu nutzen wollen, eigene Ordnungen aufzustellen, so dass viele verschiedene, teilweise widersprüchliche Systeme nebeneinander entstehen könnten. Der Verlust für das Wettbewerbswesen und für die bauliche Qualität wäre nicht abzusehen. Man stelle sich vor, in jedem Kanton würde Fussball nach anderen Regeln gespielt!

Ich bin nicht gegen eine Öffnung der Wettbewerbsregeln, einige Punkte der bestehenden Ordnung könnten sicher offener geregelt werden, zum Beispiel der Wettbewerb explizit für Planergruppen. Ich bin aber sehr gegen ein unkoordiniertes Vorgehen der verschiedenen Verantwortlichen.

Herr Nissen, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.